c:\Projekte\A69\Nattland\Lageplan M1_1000.dwg

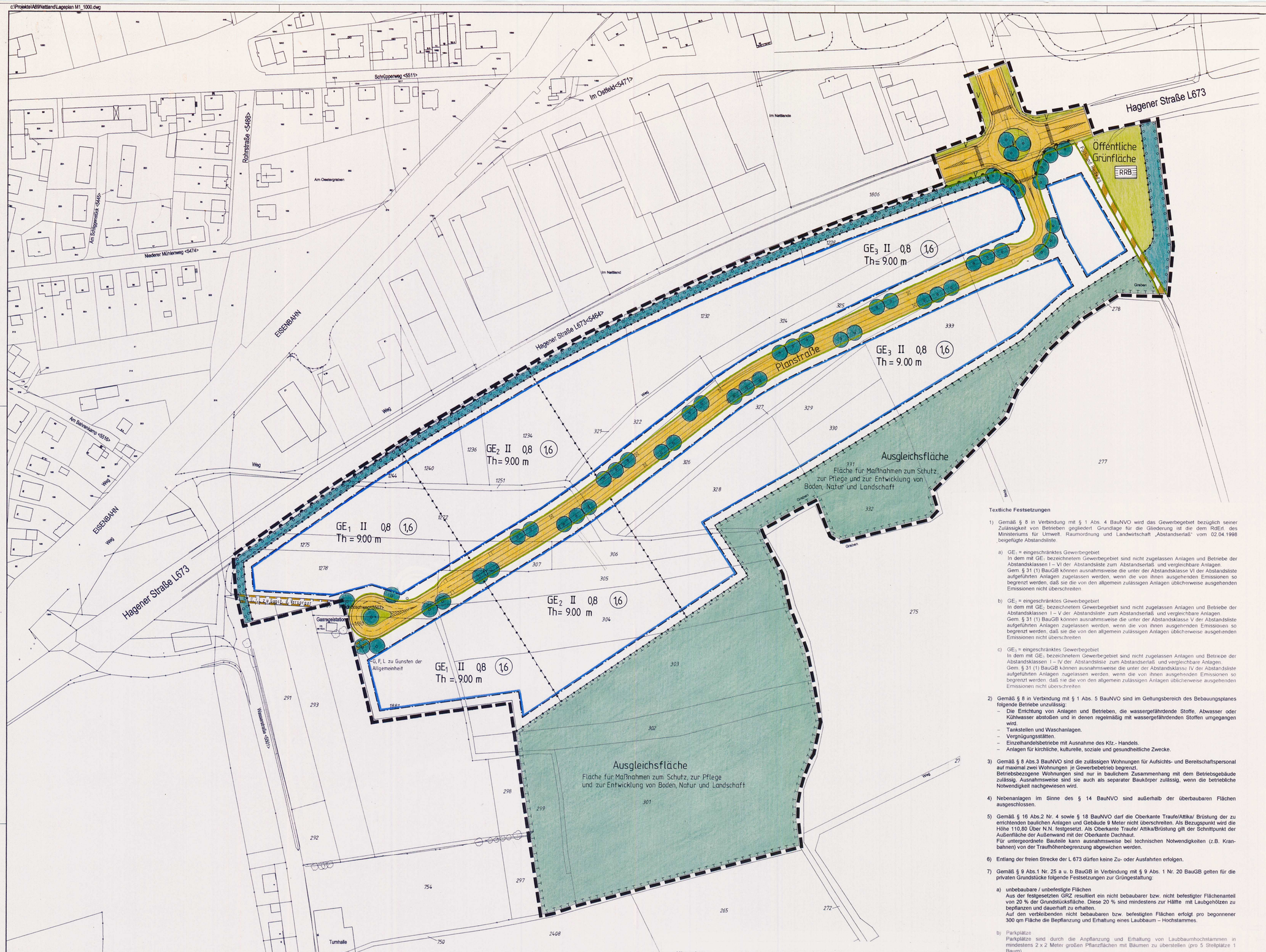

Textliche Festsetzungen

1) Gemäß § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Gewerbegebiet bezüglich seiner Zulässigkeit von Betrieben gegliedert. Grundlage für die Gliederung ist die dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstandserlaß" vom 02.04.1998 beigefügte Abstandsliste.

a) GE_1 = eingeschränktes Gewerbegebiet
In dem mit GE_1 bezeichnetem Gewerbegebiet sind nicht zugelassen Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum Abstandserlaß und vergleichbare Anlagen.
Gem. § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter der Abstandsklasse VI der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten

b) GE_2 = eingeschränktes Gewerbegebiet
In dem mit GE_2 bezeichnetem Gewerbegebiet sind nicht zugelassen Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – V der Abstandsliste zum Abstandserlaß und vergleichbare Anlagen.
Gem. § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter der Abstandsklasse V der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten

c) GE_3 = eingeschränktes Gewerbegebiet
In dem mit GE_3 bezeichnetem Gewerbegebiet sind nicht zugelassen Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – IV der Abstandsliste zum Abstandserlaß und vergleichbare Anlagen.
Gem. § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise die unter der Abstandsklasse IV der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten

2) Gemäß § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Betriebe unzulässig:
- Die Errichtung von Anlagen und Betrieben, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen und in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
- Tankstellen und Waschanlagen.
- Vergnügungsstätten.
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Kfz.- Handels.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

3) Gemäß § 8 Abs.3 BauNVO sind die zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal auf maximal zwei Wohnungen je Gewerbebetrieb begrenzt.
Betriebsbezogene Wohnungen sind nur in baulichem Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude zulässig. Ausnahmsweise sind sie auch als separater Baukörper zulässig, wenn die betriebliche Notwendigkeit nachgewiesen wird.

4) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen.

5) Gemäß § 16 Abs.2 Nr. 4 sowie § 18 BauNVO darf die Oberkante Traufe/Attika/ Brüstung der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude 9 Meter nicht überschreiten. Als Bezugspunkt wird die Höhe 110,80 Über N.N. festgesetzt. Als Oberkante Traufe/ Attika/Brüstung gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
Für untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise bei technischen Notwendigkeiten (z.B. Kranbahnen) von der Traufhöhenbegrenzung abgewichen werden.

6) Entlang der freien Strecke der L 673 dürfen keine Zu- oder Ausfahrten erfolgen.

7) Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a u. b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gelten für die privaten Grundstücke folgende Festsetzungen zur Grüngestaltung:

a) unbebaubare / unbefestigte Flächen
Aus der festgesetzten GRZ resultiert ein nicht bebaubarer bzw. nicht befestigter Flächenanteil von 20 % der Grundstücksfläche. Diese 20 % sind mindestens zur Hälfte mit Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Auf den verbleibenden nicht bebaubaren bzw. befestigten Flächen erfolgt pro begonnener 300 qm Fläche die Bepflanzung und Erhaltung eines Laubbaum – Hochstammes.

b) Parkplätze
Parkplätze sind durch die Anpflanzung und Erhaltung von Laubbaumhochstämmen in mindestens 2 x 2 Meter großen Pflanzflächen mit Bäumen zu überstellen (pro 5 Stellplätze 1 Baum).

c) Pflege
Die Unterhaltung und Pflege der auf privaten Flächen gelegenen Anpflanzungen obliegt den Grundstückseigentümern und ist auf Dauer zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die übliche Aufwuchs-Unterhaltungspflege der einzupflanzenden Gehölze

Bei der Ausführung der Pflanzgebote ist der zu diesem Bebauungsplan erstellte Grünordnungsplan zu beachten

8) Erschließung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a ist die Erschließungsstraße mit Laubbaumhochstämmen (Stammumfang 16 / 18 cm) in mindestens 2 x 2 Meter großen Pflanzflächen zu begrünen
Die Reihen sind gegeneinander zu versetzen. Erweisen sich die Baumanpflanzungen bei der Planung der zukünftigen Grundstückszu bzw. -ausfahrten als problematisch, können die Bäume in ihrer Achse verschoben werden.
Der zu diesem Bebauungsplan erstellte Grünordnungsplan ist zu beachten

9) Festsetzungen gemäß § 86 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

a) Dachgestaltung
Die Dachneigung beträgt im gesamten Geltungsbereich zwischen 0 – 25°
Solaranlagen sind allgemein zulässig

b) Einzäunung
Einfriedigungen sind nur in Form von Zäunen, Maschendraht / Stahlgitter sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 Meter über Erdreich zulässig. Sie sind mit bodenständigen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen

c) Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten. Beleuchtete Schriftzüge, filigrane Einzelbuchstaben oder Firmensignets sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 Meter zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht.
Alle nicht an Gebäuden angebrachte Werbeanlagen sind im Eingangs- und Zufahrtsbereich eines Betriebes unterzubringen und dürfen in ihrer oberen Begrenzung einen Abstand von 2,0 Meter über Gelände nicht überschreiten

Hinweise

1. Die durch den Bebauungsplan erfaßte Fläche liegt im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete für das Einzugsgebiet der Wasserschutzgewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke AG. Betroffen ist die Wasserschutzzone III A. Die Wasserschutzgebietsverordnung der Dortmunder Stadtwerke AG sowie die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist zu beachten.

2. Weist bei Bodeneingriff der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und zur Untersuchung der Bäugrube der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

3. Für den Bebauungsplan gilt ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB. Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und die textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 Nr. 25 a BauGB sind ein Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde), d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westfälisches Museum für Archeologie – Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW).

5. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten. Soweit eine Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub nicht möglich ist, ist das Material gemäß der Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Unna zu entsorgen.

6. Entlang der L 673 (Hagener Straße), im Bereich des Zu- und Aufahrtsverbotes, ist zur Vermeidung illegaler Zugänge und Zufahrten aufgrund von § 10 BauONW die lückenlose Einfriedigung ohne Tür und Tor sicherzustellen.

7. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 673 derart ansprechen können, daß die Verkehrssicherheit leidet (Leucht- oder Blinkwerbung), sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (§ 4 a BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- SO Sondergebiet
- WR/ZWG Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- (II) zwingend
- II Höchstgrenze
- II-III Mindestgrenze - Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse §§ 16 (2) und § 16 (4) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 0,8 Höchstmaß
- (0,6)-(0,7) Mindest- und Höchstmaß
- Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O offene Bauweise § 22 BauNVO
- g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- E,D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- A nur Hausgruppen zulässig
- GH Gartenhof- und Atriumhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

- G 400 m Mindestgröße
- B 15 m Mindestbreite
- T 30 m Mindesttiefe
- G 800 m Höchstgröße
- B 30 m Höchstbreite
- T 40 m Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Fläche für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- Einfahrt/ Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1), 12, 13 und 14 BauGB

- Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen § 9 (1) 12 und 14 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- T Trafostation
- M Müllsonnenstandplatz
- RÜB Regenüberlaufbecken
- RRB Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Fläche für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Sportplatz
- Spielplatz

Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 b BauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - G Geh-,
  - F Fahr-
  - L Leitungsrecht
  - Begünstigte s. Einschrieb
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - TGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
  - Wall H=
  - Wand H=
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (s. auch Festsetzungen in Textform)

II. Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW (Grundlage § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- z B 30° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

III. Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen § 9 (5) 1 BauGB
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

IV. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
  - N Naturschutzgebiet
  - L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Ü Überschwemmungsgebiet
  - W Wasserschutzgebiet
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete

V. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
- EG Erdgeschoß
- OG Obergeschoß
- DG Dachgeschoß

Bestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- 62,14 Höhenangabe über NN
- Bordstein
- vorhandener Kanal
- Kanalschacht

Stadt Schwerte

Gemarkung Westhofen

Flur(en) 4

Bebauungsplan Nr. 163 "Gewerbegebiet Nattland"

M. 1 : 1000

Übersichtsplan M. 1 : 10000

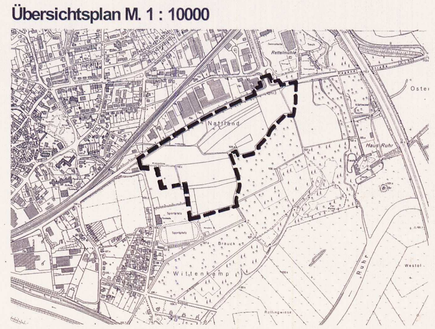

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung
Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung
Landeswassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Planunterlage stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Schwerte, 18.12.1998

L.S.
gez.
Ludwig
öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Schwerte, 13.10.1998

L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

Der Planungs- und Umweltausschuß, des Rates der Stadt Schwerte hat am 05.11.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Schwerte, 10.11.1998

L.S.
gez. Freistühler, Vorsitzender
gez. Koch, Ausschußmitglied

Der Beschluß über die Aufstellung diese Bebauungsplanes wurde am 26.11.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schwerte, 02.12.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 26.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht und am 10.12.1998 durchgeführt worden.

Schwerte, 18.12.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.12.1998.

Schwerte, 18.12.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat am 10.06.1999 beschlossen, diesen Plan mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.07.1999 benachrichtigt.

Schwerte, 04.08.1999

L.S.
gez. Ettling, Vorsitzender
gez. Bender, Ausschußmitglied

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes mit der zugehörigen Begründung ist am 29.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden und erfolgte in der Zeit vom 05.08.1999 bis 06.09.1999 einschließlich.

Schwerte, 13.09.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 15.12.1999 diesen Bebauungsplan ~~mit dem gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in ihm eingetragenen Anderungen und Ergänzungen vom~~ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu.

Schwerte, 20.12.1999

L.S.
gez. Bakelaar, Bürgermeister
gez. Belohlavek, Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ~~ist~~ gilt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ~~genehmigt worden.~~ in V. mit § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt.

Arnsberg, 12.07.2000

Die Bezirksregierung
Im Auftrage
gez.: Haupt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Auslegung dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerte, 20.07.2000

~~Der Stadtdirektor~~
Bürgermeister
In Vertretung
L.S.
gez.
Kluge
Techn. Beigeordneter